



INHALTSVERZEICHNIS

08.21.0 Bebauungsplan St.-Peter-Hauptstraße – Bereich Walter-Goldschmidt-Gasse, Beschluss	2
08.28.0 Bebauungsplan St.-Peter-Hauptstraße – Petersbergenstraße – Rudolf-Hans-Bartsch-Straße – Nußbaumerstraße, Beschluss	6
10.06.1 Bebauungsplan Stiftingtalstraße – Billrothgasse Zahnklinik, Beschluss.....	10
11.01.5 Bebauungsplan Mariatroster Straße 354 – Marlandgründe, 5. Änderung, Beschluss.....	14
13.12.0 Bebauungsplan Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg, Beschluss	19
03.25.0 Bebauungsplan Zinzendorfsgasse – Halbärthgasse – Harrachgasse – Goethestraße – Glacisstraße, Entwurf.....	23
05.03.3 Bebauungsplan Möbel Lutz, Entwurf	24
05.44.0 Bebauungsplan Eggenberger Gürtel – Kärntner Straße, Entwurf	25
07.30.0 Bebauungsplan Industrie- u. Gewerbegebiet – Thondorf Süd, Entwurf	26
12.25.0 Bebauungsplan Andritzer Reichsstraße – Grazer Straße – Rohrbachergasse – Am Andritzbach, Entwurf.....	27
14.35.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 18a – Wetzelsdorfer Straße – Brauhausstraße – Kratkystraße, Entwurf.....	28
14.36.0 Bebauungsplan Herbersteinstraße – Eggenberger Allee, Entwurf	29
Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat	30
Änderung der Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher 2009	31
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	33
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	36
Berufung auf Bezirksratsmandate	37
Richtlinie Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer Bürger:innen in Notlagen.....	39
Richtlinie SozialCard.....	41
Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz.....	45
Richtlinie des Gemeinderates betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2022/2023.....	47
Impressum	58

VERORDNUNG

GZ.: A14-035821/2016/0029

08.21.0 Bebauungsplan

„St.-Peter-Hauptstraße – Bereich Walter-Goldschmidt-Gasse“

VIII. Bez., KG St. Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07. Juli 2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.21.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Hauptstraße – Bereich Walter-Goldschmidt-Gasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 15/2022, in Verbindung mit §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 Abs. 3) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2021 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

offene Bebauung
gekuppelte Bebauung

§ 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Für die Bauplätze im Gebiet gilt: die Bebauungsdichte gemäß Flächenwidmungsplan ist einzuhalten. Eine Überschreitung der Bebauungsdichte ist nicht zulässig.
- (2) Der Baufeld „A“ der Antragstellerin umfasst die Grundstücke Nr. Teil von 49/3, .256 und 51/7 der KG St. Peter mit einer Bruttofläche von ca. 5.822 m².

§ 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, je Bauplatz ein Flugdach bis maximal 20 m², Trafogebäude und dgl.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen und teilweise die Dachformen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe (Traufen- bzw. Attikahöhe):	Gesamthöhe (Firsthöhe):
2 G	max. 7,50 m	max. 9,50 m
3 G	max. 10,50 m	max. 12,50 m
3 G + PH (Penthouse)	max. 13,00 m	max. 13,00 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen und Gesamthöhen beziehen sich auf die im Plan eingetragenen jeweiligen Höhenbezugspunkte. Diese wurden in Bezug auf den Höhenplan laut Luftbilddauswertung, GZ.: 071487/2017, Stadt Graz-Stadtvermessung, festgelegt.
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad Dachneigung sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (5) Dachneigungen sind mit maximal 40 Grad begrenzt.
- (6) Penthouse-Geschosse sind gegenüber den darunterliegenden Geschossen allseitig um mindestens 1,50 m zurückzuspringen. In dieser Zone sind (Vor-) Dächer nicht zulässig.
- (7) Dachterrassen über den Penthouse-Geschossen sind nicht zulässig.
- (8) Entlang der St. Peter Hauptstraße wird bei den Gebäuden eine Mindestgebäudehöhe von 6,00 m festgelegt.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) An der St. Peter Hauptstraße sind straßenseitige Laubengänge, Balkone, Erker und Flugdächer nicht zulässig.
- (2) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind bei Gebäuden mit Sattel- oder Walmdächern nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Für Handelsnutzungen am Baufeld „A“ sind maximal 15 oberirdische Pkw-Stellplätze zulässig, die weiteren sind in einer Tiefgarage oder im Gebäude integriert (z.B. unter dem Gebäude) anzuordnen; für Nicht-Handelsnutzungen und auf den anderen Bauplätzen an der St.-Peter-Hauptstraße sind bis zu 5 offene Stellplätze zulässig. Auf den restlichen Bauplätzen sind maximal 3 offene Stellplätze zulässig.

- (2) Für alle anderen Nutzungen sind auf Bauplätzen über 800 m² Pkw-Abstellplätze in einer Tiefgarage herzustellen.
- (3) Je 40 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Zudem ist für Besucher ein Fahrradabstellplatz je 250 m² Wohnnutzfläche herzustellen.
- (4) Für Nicht-Wohnnutzungen am Baufeld „A“ ist je 50 m² Nutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindest-stammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,0 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (5) Der Bereich der Böschung zum Erhard-Gerinne ist mit Bäumen und Sträuchern dicht zu begrünen.

PKW-Abstellflächen

- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (7) Bei PKW-Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Geländeveränderungen

- (8) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschichtungen) sind nicht zulässig.

Sonstiges

- (11) Etwaige Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen. Die dazugehörigen Grünstreifen sind beidseitig jeweils mindestens 0,5 m breit herzustellen.
- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZLINIEN

Bei bestehenden Gebäudeteilen außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind nur Instandhaltungsmaßnahmen und Umbauten zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Werbeflächen sind nur auf den Gebäuden und dabei an der Fassade montiert (maximale Oberkante 5,50 m) zulässig.
- (3) Am Baufeld „A“ ist maximal ein Werbepylon mit einer Höhe bis 5,50 m zulässig. Er hat einen Abstand von mindestens 2,00 m von den Straßengrund-grenzen einzuhalten.
- (4) Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig - ausgenommen etwaige Lärmschutz-wände.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 21.07.2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-013187/2020/0037

08.28.0 Bebauungsplan

„St.-Peter-Hauptstraße – Petersbergenstraße – Rudolf-Hans-Bartsch-Straße – Nußbaumerstraße“

VIII. Bez., KG St. Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 7. Juli 2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.28.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Hauptstraße – Petersbergenstraße – Rudolf-Hans-Bartsch-Straße – Nußbaumerstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 15/2022, in Verbindung mit §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 Abs. 3) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2021 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

- (1) Bauungsweise: offene Bebauung; gekuppelte Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Für die Bauplätze und Baufelder im Gebiet gilt: die Bebauungsdichte gemäß Flächenwidmungsplan ist einzuhalten. Eine Überschreitung der Bebauungsdichte ist nicht zulässig.
- (2) Das „Baufeld A“ umfasst die Grundstücke der Antragstellerin Petersbergenstraße 9 mit einer Bruttofläche von ca. 2.117 m².
- (3) Das „Baufeld B“ umfasst die Grundstücke der Antragstellerin St.-Peter-Hauptstraße 48 mit einer Bruttofläche von ca. 877 m².
- (4) Das „Baufeld C“ umfasst die Grundstücke der Antragstellerin St.-Peter-Hauptstraße 44 und Nußbaumerstraße 7 mit einer Bruttofläche von ca. 1.488 m².

- (5) Für die Liegenschaft St.-Peter-Hauptstraße 32 ist ein Bebauungsgrad von maximal 0,39 zulässig (ohne Balkone gerechnet).
- (6) Für den Bereich „Kerngebiet“ der Liegenschaft St.-Peter-Hauptstraße 44 ist ein Bebauungsgrad von maximal 0,33 zulässig (ohne Balkone gerechnet).

§ 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Trafogebäude und dgl.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen und teilweise die Dachformen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe (Traufen- bzw. Attikahöhe):	Gesamthöhe (Firsthöhe):
1 G	max. 4,20 m	max. 4,20 m
1 G + DG	max. 4,20 m	max. 8,70 m
2 G	max. 7,20 m	max. 7,20 m
2 G + DG	max. 7,20 m	max. 11,70 m
2 G + P (Penthouse)	max. 7,20 m	max. 10,50 m (P)
3 G	max. 10,20 m	max. 10,20 m
3 G + P (Penthouse)	max. 10,20 m	max. 13,50 m (P)
4 G	max. 13,20 m	max. 13,20 m

- (2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude. Auf den Liegenschaften St.-Peter-Hauptstraße 67 und 67a gelten die Höhen zum fertigen Gelände, wobei Anschüttungen bis maximal 0,50 m zulässig sind.
- (3) Es ist zulässig anstatt eines Gebäudes mit 3G und Flachdach ein Gebäude mit 2G+DG (also mit Satteldach) zu errichten.
- (4) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad Dachneigung sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (6) Dachneigungen sind mit maximal 40 Grad begrenzt.
- (7) Ein Penthouse-Geschoß hat gegenüber den Außenwänden der darunterliegenden Geschosse allseitig um mindestens 2,00 m zurückzuspringen – ausgenommen Stiegehäuser und Lifte. In dieser Zone des Rücksprunges sind (Vor-) Dächer nicht zulässig.
- (8) Dachterrassen-Nutzungen über den Penthouse-Geschossen sind nicht zulässig.

- (9) Entlang der St. Peter Hauptstraße und der Petersbergenstraße wird bei den Gebäuden eine Mindestgebäudehöhe von 6,50 m festgelegt.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Laubengänge und offene Stiegenhäuser sind nicht zulässig.
- (2) An der St. Peter Hauptstraße und der Petersbergenstraße sind straßen-seitige Balkone und Erker nicht zulässig.
- (3) Es ist zulässig bei Baulücken zwischen zwei straßennahen Gebäuden transparente Schallschutzelemente (Glas-Stahlkonstruktionen) mit einer Gesamthöhe von maximal 3,00 m anzuordnen. Eine solche Konstruktion ist um mindestens 3,00 m von den straßenseitigen Außenwänden zurück-zusetzen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Auf Bauplätzen über 800 m² sind bei Neubauten Tiefgaragen herzustellen.
- (2) Am Baufeld „A“ sind maximal 6, am Baufeld „C“ sind maximal 4 offene Pkw-Stellplätze zulässig.
- (3) Auf den übrigen Bauplätzen sind bei Neubauten offene Stellplätze nicht zulässig.
- (4) Je 40 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Für andere Nutzungen ist je 50 m² Nutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig. Bei Errichtung der baulichen Anlagen auf Baufeld B ist auf die Bestandsbäume und deren Schutzradius zu achten.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen, ausgenommen Terrassen, Gehwege, Zugänge und dgl.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindeststamm-umfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,0 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzu-stellen.

PKW-Abstellflächen

- (5) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Geländeveränderungen

- (6) Etwaige Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen. Die Höhe der Stützmauern ist mit 50 cm begrenzt.
- (7) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschichtungen) sind nicht zulässig.

Sonstiges

- (8) Im Bauverfahren sind Außenanlagenpläne einzureichen.
- (9) Bei Neubauten auf der Liegenschaft Hofstatt 13 ist die Mauer in Richtung der St.-Peter-Hauptstraße zu entfernen.
- (10) Bei Neubauten auf der Liegenschaft St.-Peter-Hauptstraße 61 ist die Mauer in Richtung Norden zu entfernen.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZLINIEN UND -HÖHEN

Bei bestehenden Gebäudeteilen außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind nur Instandhaltungsmaßnahmen, Umbauten und Nutzungsänderungen zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Werbeflächen sind nur auf den Gebäuden und dabei flächig an der Fassade montiert (maximale Oberkante 4,50 m) zulässig. Dabei sind nur Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben und flächige Elemente bis zu einer Gesamtgröße von maximal 0,5 m² zulässig.
- (3) Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 21. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: A14-031834/2019/0012

10.06.1 Bebauungsplan Stiftingtalstraße – Billrothgasse „Zahnklinik“, 1. Änderung X. Bez., KG Stifting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 7. Juli 2022 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 10.06.1 Bebauungsplan Stiftingtalstraße – Billrothgasse „Zahnklinik“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 15/2022 in Verbindung mit den §§ 8,11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2021 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

offene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

entfällt

§ 4 BAUGRENZLINIEN, STRASSENFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude sowie die Straßenfluchtlinien festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Stiegehäuser und Lifte, Brückenbauwerke für Infrastruktur und Erschließung, Logistiktunnel, Zufahrtsrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, überdachte Fahrradabstellbereiche, Vordächer, Einfriedungen, Pergolen und dergleichen.
- (3) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idgF.
- (4) Das öffentliche Gut (G) ist im Plan eingetragen (rote Linien).
Die Überbauung der Straßenfluchtlinien ist gemäß der Eintragung im Plan zulässig.

§ 5 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die maximal zulässigen traufenseitigen Gebäudehöhen eingetragen. Höhenbezug ist 381.68 im Präzisionsnivellement (mit +/- 25 cm möglicher Abweichung).
- (2) Für Stiegen - und Lifthäuser, eingehauste Anlagen technischen Erfordernisses u. dgl. sind im erforderlichen Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt 3,0m.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen (Substrathöhe mindestens 10 cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser.

§ 6 BRÜCKE, LOGISTIKTUNNEL

Die Errichtung einer Brücke bzw. Logistiktunnels über die Stiftingtalstraße sowie zu Grundstück Nr.: 1066, der KG Stifting ist zulässig. Eine lichte Mindestdurchfahrtshöhe von 5,10 m, zuzüglich geringer, eventueller Ausrundungszuschläge ist einzuhalten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die KFZ - Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert bzw. in Form von offenen Stellplätzen innerhalb der Baugrenzlinien zulässig.
- (2) PKW-Abstellplätze im Freien sind mit weitgehend unversiegelter Oberfläche auszuführen, dies gilt nicht für KFZ - Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (3) Es sind mindestens 100 Fahrradabstellplätze herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind im Nahebereich der Gebäudeeingänge sowie der Straßenbahnhaltestelle anzuordnen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (2) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (3) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (4) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe beträgt netto 1,8m.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)

- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m bis 9,00 m.
- (8) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0 m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 9,00 m bis 15,0 m.
- (9) Mindestens pro 5 PKW - Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16|18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (10) Schallschutzwände sind straßenseitig zu begrünen.
- (11) Für den Bereich des Stiftingbaches ist ein „gewässerökologisches Begleitkonzept“ bzw. ein „Konzept für eine naturnahe Gewässergestaltung“ entsprechend der Standards des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 14, Abteilung für Wasserwirtschaft, für das jeweilige Bewilligungsverfahren zu erstellen.

§ 9 UMSPANNWERK, HAUS Billrothgasse 6

- (1) Der Neubau des Umspannwerkes auf Grundstück 1073 sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Umbauten und Zubauten beim Bestand, sind zulässig.
Es gelten die baugesetzgemäßen Mindestabstände.
- (2) Beim (denkmalgeschützten) Gebäude Billrothgasse 6, Grundstück .494 sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Umbauten und Zubauten zulässig.
Es gelten die baugesetzgemäßen Mindestabstände.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (2) Technik-, Lüftungsgeräte u. dgl. über der letzten Geschossdecke sind einzuhausen und von den Fassaden mindestens 2,50m zurückgesetzt anzuordnen.
- (3) Eine Überschreitung des, im 4.0 Flächenwidmungsplan 2002 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte, ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzenlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.
- (4) Zur Ableitung der Meteorwässer ist ein Retentionsraum von mindestens 200m³ herzustellen.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Änderung des 11.01.2, 11.03.3 und 11.01.4 Bebauungsplan, Bebauungsplan „Kurzeggerweg – Hubert-Hoffmann-Ring - Marlandgründe“ 2., 3., 4. Änderung

XI. Bez., KG Graz Stadt - Fölling

zur Fassung:

GZ.: A14-051243/2017/0030

„Mariatroster Straße 354 – Marlandgründe“ 5. Änderung

XI. Bez., KG Graz Stadt - Fölling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 7. Juli 2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 11.01.5 Bebauungsplan „Mariatroster Straße 354 – Marlandgründe“, 5. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 15/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2021 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3 ERSCHLIESSUNG

Straßenfluchtlinien und Straßengrundgrenzen sind im Planwerk rot dargestellt.
Zufahrtswege und Fußwege sind Privatwege.

§ 4 BAUPLÄTZE

- (1) entfällt
- (2) Auf dem Bauplatz, Grundstück 282/2, Gesamtfläche ca. 1.990 m², sind Zu- und Umbauten zulässig.
(11.01.2 BPL 2. Änderung)

§ 5 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der Baugrenzl原因en ist die geschlossene, gekuppelte und offene Bebauungsweise zulässig.

§ 6 BEBAUUNGSDICHTE

Für das Grundstück Nr. 281, KG Graz Stadt – Fölling ist die Bebauungsdichte mit maximal 0,66 festgelegt.

§ 7 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit maximal 0,4 festgelegt.

§ 8 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind Baugrenzl原因en (rote -.- Linien) für Hauptgebäude sowie unterschiedliche Höhenzonen (rote ---- Linie) festgelegt.
- (2) Die Baugrenzl原因en dürfen durch Bauwerke nicht überschritten werden. Ausgenommen davon:
 - Bauteile gemäß § 12 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995;
 - gemeinschaftlich genutzte Nebengebäude, Trafogebäude, Müllsammelstellen u.dgl.;
 - Einfriedungen und Kellerlichtschächte;
 - Dachvorsprünge bis max. 1,0 m Auskragung;
 - Vordächer und Balkone samt Stützkonstruktionen bis max. 2,5 m Auskragung;
 - Lärmschutz-, Garten- und Hoftrennwände.
 - Schwimmbäder und Rampenkonstruktionen.

§ 9 VERWENDUNGSZWECK

Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig.

§ 10 DÄCHER

- (1) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (2) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 10 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (3) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 11 GEBÄUDEHÖHEN, HÖHENGLIEDERUNGEN

(1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2 G	max. 7,50 m
3 G	max. 11,00

Zusätzlich sind im Planwerk mögliche Penthouse-Geschosse eingetragen.

Für das Grundstück. Nr. 281, KG Graz Stadt – Fölling sind im Planwerk die maximalen Gebäudehöhen eingetragen.

- (2) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig
- (3) Für Nebengebäude und Flugdächer ist eine Gebäudehöhe von maximal 3,00m zulässig.
- (4) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen auf das natürliche Gelände.
Für das Grundstück. Nr. 281, KG Graz Stadt – Fölling beziehen sich die festgelegten Gebäudehöhen auf folgenden Höhenbezugspunkt: +444,40 ü. Adria.

§ 12 PKW – ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 45-55 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Pkw - Abstellplätze können gemäß § 89 (5) Steiermärkisches Baugesetz auch in der Park & Ride Anlage Fölling nachgewiesen werden.
- (5) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege u. dgl.) zu überdecken.
Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (8) Es sind über den mit FD gekennzeichneten PKW-Abstellplätzen jeweils Flugdach- bzw. Pergolakonstruktionen zu errichten.
- (9) Freie Abstellplätze sind im Bereich der im Planwerk eingetragenen Abstellflächen entlang der Zufahrtswege vorzusehen.

§ 13 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung privater Gartenflächen im Anschluss an eine Wohnung sind ausschließlich Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen 1,80m zulässig.

§ 14 FREIFLÄCHEN UND GRÜNGESTALTUNG

- (1) Der Versiegelungsgrad wird mit 0,3 begrenzt. Für das Grundstück. Nr. 281 ist der Versiegelungsgrad mit maximal 0,4 festgelegt.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (6) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
bei Laubbäume in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (9) Geländeänderungen sind bis maximal 1,5 m Höhe zulässig. Ausgenommen davon sind auf der Liegenschaft 281, KG Stadt Graz – Fölling, geringfügig, ausgleichende Abweichungen im Anschluss an die westlichen bzw. südwestlichen Nachbarliegenschaften.
- (10) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,0m nicht überschreiten.
- (11) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (12) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§15 GEWÄSSERFREIHALTESTREIFEN, GERINNE

- (1) Im Planwerk sind Gewässerfreihaltestreifen eingetragen.
- (2) Die Gewässerfreihaltestreifen sind von jeder über- und unterirdischen Bebauung frei zu halten, ausgenommen Maßnahmen zu Erschließungszwecken.

§ 16 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 20. Septmeber 2018 beschlossenen 11.01.4 Bebauungsplanes „Kurzeggerweg – Hubert Hoffmann-Ring – Marlandgründe“ 4. Änderung, GZ.: A14-051243/2017/0014, bleiben aufrecht.
- (2) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 21. Juli 2022 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-089558/2019/0020

13.12.0 Bebauungsplan „Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg“

XIII. Bez., KG Gösting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 7. Juli 2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.12.0 Bebauungsplan „Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 15/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2021 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, ABSTÄNDE, BEBAUUNGSGRAD und NUTZUNGEN

- (1) offene, gekuppelte und geschlossene Bebauung: Gst Nr.: .468, .442, .446
offene und gekuppelte Bebauung: Gst Nr.: 396/1, .477
gekuppelte und geschlossene Bebauung: Gst Nr. .478, .346/3, .346/2, .301, .316, .370,
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Entlang der Wienerstraße ist die Wohnnutzung im Erdgeschoss in einer Tiefe von 5m ausgeschlossen.
- (4) Für die Liegenschaften Gst. Nr.: .468, .442, .446 und .447 ist der Bebauungsgrad mit maximal 0,4 festgelegt.
- (5) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² Nutzfläche zu betragen.

§ 3 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, MINDESTBEBAUUNG, WASSERRECHT

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Entlang der Wiener Straße ist die Bebauung mindestens 2-geschossig auszubilden.

- (4) Für neue Objekte oder Geländeänderungen im Hochwasserbereich des Thaler Baches ist die Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung erforderlich.

§ 4 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Traufenhöhe:	Gesamthöhe:
1G	max. 5,50 m	max. 5,50 m
2 G	max. 7,50 m	max. 7,50 m
4 G + PH	max. 13,50 m	max. 17,00 m
5 G + PH	max. 16,50 m	max. 20,00 m

- (2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau (Wiener Straße und Ibererstraße) bzw. Straßenniveau (Karl-Zeller-Weg) in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Bei Flachdächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (7) Eine Dachnutzung in Form von Dachterrassen von der Penthousedächer ist nicht zulässig.

§ 5 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige offene vertikale (z.B. Stiegenhäuser) sowie horizontale (z.B. Laubengänge) Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie entlang der Wiener Straße und entlang der Ibererstraße hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Balkone dürfen über die Baugrenzlinien maximal 2,00 m vortreten.
- (4) Bei Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (5) Die Zufahrten und Zugänge zur Wiener Straße sind durch schallabschirmende Tore und Türen zu schließen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Auf Bauplätzen über 800 m² sind für Neubauten Tiefgaragen herzustellen. Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (2) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.

- (3) Oberirdische Kfz-Stellplätze in den Innenhöfen sind bei Neubauten nicht zulässig.
- (4) Bei Nutzungsänderungen ist für die Zufahrten das Einverständnis des Straßenerhalters im Bauverfahren einzuholen.
- (5) Bei Neubauten ist je 60 - 70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (6) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche bzw. je 50 m² angefangene Büro- und Geschäftsnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz witterungsgeschützt herzustellen. Davon sind 15% für Besucher frei zugänglich auszuführen.
- (8) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (9) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (10) Fahrradabstellplätze und Müllräume sind innerhalb der Baufucht- und Baugrenzlinsen anzuordnen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Für Baumpflanzungen ist die Vegetationsschicht zumindest punktuell auf 1,0 m bzw. 1,5 m zu erhöhen.

Geländeveränderungen

- (8) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Niveaus im Ausmaß von max. 1,0 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschichtungen) sind nicht zulässig.

Sonstiges

- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind bis zu einer Oberkante von +6,5 m (über Erdgeschossniveau) an der Fassade in Form von Schriftzügen / Einzelbuchstaben montiert zulässig. Die Gesamtansichtsfläche der Werbeanlage ist mit 2,50 m² begrenzt. Diese Angabe gilt je Bauplatz.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten, Umnutzungen und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 21. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidualabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-019397/2018/0005

03.25.0 Bebauungsplan

„Zinzendorfgasse – Halbärthgasse – Harrachgasse – Goethestraße – Glacisstraße“

III. Bez., KG Geidorf

Der Entwurf des 03.25.0 Bebauungsplanes „Zinzendorfgasse – Halbärthgasse – Harrachgasse – Goethestraße – Glacisstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 21.07.2022 bis Donnerstag, 29.09.2022

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidualabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14-101405/2019/0006

05.03.3 Bebauungsplan

„Möbel Lutz“

3. Änderung

V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.03.3 Bebauungsplanes „Möbel Lutz“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 21. Juli 2022 bis Donnerstag, den 29. September 2022

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14- 110420/2022/0001

05.44.0 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel – Kärntner Straße“ 5.Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.44.0 Bebauungsplanes „Eggenberger Gürtel – Kärntner Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 21.Juli 2022 bis Donnerstag, den 29. September 2022

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-074555/2020/0004

07.30.0 Bebauungsplan „Industrie- u. Gewerbegebiet – Thondorf Süd“

VII. Bez., KG Graz Stadt - Thondorf

Der Entwurf des 07.30.0 Bebauungsplanes „Industrie- u. Gewerbegebiet – Thondorf Süd“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 21.07.2022 bis Donnerstag, 29.09.2022

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14-070108/2021/0003

12.25.0 Bebauungsplan „Andritzer Reichsstraße – Grazer Straße – Rohrbachergasse – Am Andritzbach“ XII. Bez., KG 63108 Andritz

Der Entwurf des 12.25.0 Bebauungsplanes „Andritzer Reichsstraße – Grazer Straße – Rohrbachergasse – Am Andritzbach“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 21. Juli 2022 bis Donnerstag, dem 29. September 2022

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-103215/2020/0001

14.35.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 18a – Wetzelsdorfer Straße – Brauhausstraße – Kratkystraße“

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Der Entwurf des 14.35.0 Bebauungsplanes „Reininghaus Quartier 18a – Wetzelsdorfer Straße – Brauhausstraße – Kratkystraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 21.07.2022 bis Donnerstag, 29.09.2022

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14- 070639/2021/0002

14.36.0 Bebauungsplan „Herbersteinstraße – Eggenberger Allee“ XIV.Bez., KG Algersdorf

Der Entwurf des 14.36.0 Bebauungsplanes „Herbersteinstraße – Eggenberger Allee“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 21. Juli 2022 bis Donnerstag, 29. September 2022

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidualabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: Präs-010967/2003/0037

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat

Auf Grund von § 64 Abs. 13 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021, hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 1. Juli 2022 beschlossen, die Geschäftsordnung für den Stadtsenat, zuletzt in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 12. Dezember 2019, GZ 010967/2003/0036, wie folgt zu ändern:

Ziffer 51 Punkt 4 Anhang A zur Geschäftsordnung für den Stadtsenat (Informationsberichte) lautet:
„Kampagnen nach § 7 Z 1 Richtlinien für städtische Kommunikation;“

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: Präs-009829/2003/0048

Änderung der Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher 2009

Auf Grund der §§ 13h und 13n Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 7. Juli 2022 beschlossen, die Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher 2009, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Februar 2020, GZ 009829/2003/0029, wie folgt zu ändern:

§ 7a der Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher 2009 lautet:

„§ 7a

Vom Gemeinderat übertragene spezielle Aufgaben

- (1) Dem Bezirksrat obliegt die Festlegung des Verwendungszweckes von Mitteln, die der Gemeinderat im Voranschlag für bezirksbezogene Aufgaben bereitgestellt hat (Bezirksbudget).
- (2) Bezirksbezogene Aufgaben im Sinne des Abs. 1 sind Ausgaben zum Zwecke
 1. der Ausgestaltung von Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Kultureinrichtungen und des Wohnumfeldes (z.B. Innenhöfe);
 2. der Hebung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung der Verkehrswege, insbesondere für Verkehrsspiegel, mobile Tempomessgeräte und nicht der StVO unterliegende Hinweistafeln für Schulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen;
 3. der Verschönerung des Stadtbildes;
 4. der Förderung oder Durchführung von kulturellen, sportlichen, karitativen und pädagogischen Aktivitäten sowie von Vorhaben der Gemeinschaftspflege.
- (3) Bei Förderungen durch den Bezirksrat ist die vom Gemeinderat beschlossene Förderungsrichtlinie mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Zuwendung nur in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden kann.
- (4) Über das Bezirksbudget anordnungsbefugt ist die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher auf Grund eines Beschlusses des Bezirksrates. Förderansuchen sind mit dem auf der Website der Stadt Graz zur Verfügung gestellten E-Government-Formular elektronisch einzubringen. Die Förderungswürdigkeit wird vom Bezirksrat beurteilt. Die administrative Abwicklung erfolgt durch die Servicestellen.

(5) Ist die beabsichtigte Ausgabe mit Folgekosten oder notwendigen folgenden Maßnahmen verbunden, wie zB laufende Begutachtungen, Wartungen, udgl., verbunden oder steht sie im Zusammenhang mit einem von einer städtischen Dienststelle geplanten Vorhaben bzw. einer von dieser durchzuführenden Maßnahme, so ist vor Vollziehung des Beschlusses des Bezirksrates eine Äußerung der jeweils zuständigen Magistratsabteilung einzuholen, die eine Darstellung der Folgekostentragung bzw. der Abwicklung der Folgemaßnahmen zu beinhalten hat. Kann zwischen dem Bezirksrat und der betreffenden Magistratsabteilung kein Einvernehmen hergestellt werden, ist von der Bezirksvorsteherin/vom Bezirksvorsteher der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu berichten. Diese/dieser entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme des betroffenen Stadtsenatsmitglieds endgültig und hat den Gemeinderat von ihrer/seiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen.“

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 009783/2003/0344

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Die Bürgermeisterin hat mit Zustimmung des Stadtsenates folgende Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Beschluss des Stadtsenates: 22. April 2022 GZ: 009783/2003/0337

7. Juli 2022 GZ: 009783/2003/0343

siehe Anhang

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung
LGBl. Nr. 118/2021

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Magistratsdirektion			
04.Hauptgruppe	Strategische Personalentwicklung	00MD- 406	Bildungskonzept
04.Hauptgruppe	Strategische Personalentwicklung	00MD- 407	Grundausbildung, Dienstprüfungen
04.Hauptgruppe	Strategische Personalentwicklung	00MD- 408	Weiterbildungsmaßnahmen, soweit nicht abteilungsbezogen
04.Hauptgruppe	Strategische Personalentwicklung	00MD- 409	Verwaltungsakademie
04.Hauptgruppe	Strategische Personalentwicklung	00MD- 410	Lehrlingsausbildung
Präsidialabteilung			
09.Hauptgruppe	Rechtsberatung verschiedener Dienststellen des Magistrates	Präs- 902	entfällt
Personalamt			
06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001- 603	Betriebliches Eingliederungsmanagement
06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001- 604	Arbeitspsychologische Beratung für Mitarbeiter:innen und Führungskräfte; Arbeitsbewältigungs-Coaching
06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001- 605	Fehlzeitenmanagement
06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001- 606	entfällt
06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001- 607	entfällt
Stadtbaudirektion			
07.Hauptgruppe	Klimaschutzkoordination & Förderprojekte	0010- 701	Geschäftsführende Stelle von städtischen Arbeits- und Steuerungsgruppen in Klimaschutzangelegenheiten
07.Hauptgruppe	Klimaschutzkoordination & Förderprojekte	0010- 702	übergeordnete Koordination von Finanzmitteln für Klimaschutzangelegenheiten
07.Hauptgruppe	Klimaschutzkoordination & Förderprojekte	0010- 703	Koordination des Klimaschutzplan-Prozesses im Haus Graz
07.Hauptgruppe	Klimaschutzkoordination & Förderprojekte	0010- 704	Umsetzung und Koordinierung von Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzplans inklusive Wirkungsmonitoring sowie Maßnahmen zur Klimawandelanpassung
07.Hauptgruppe	Klimaschutzkoordination & Förderprojekte	0010- 705	Stakeholderaktivierung im Bereich der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Referat für Bürger:innenbeteiligung
07.Hauptgruppe	Klimaschutzkoordination & Förderprojekte	0010- 706	Projektentwicklung im Rahmen kofinanzierter europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Förderinitiativen in den Schwerpunktbereichen integrierte Stadtentwicklung, stadregionale Entwicklung und Klimaschutz
07.Hauptgruppe	Klimaschutzkoordination & Förderprojekte	0010- 707	EU-Programme und Internationale Kooperationen: Vertretung der Stadt Graz in strategisch relevanten, projektbezogenen Netzwerken bzw. Gremien im Bereich Stadtentwicklung
07.Hauptgruppe	Klimaschutzkoordination & Förderprojekte	0010- 708	Inhaltliche Mitarbeit an der Erstellung von Strategien zur verstärkten Implementierung der städtischen Dimension auf EU- bzw. auf nationaler Ebene
07.Hauptgruppe	Klimaschutzkoordination & Förderprojekte	0010- 709	Informations-, Beratungs- und Vernetzungstätigkeit sowie Wissensaustausch für eine optimale Nutzung von Fördermitteln im Bereich Stadtentwicklung und Klimaschutz im Haus Graz
07.Hauptgruppe	Klimaschutzkoordination & Förderprojekte	0010- 710	Anbahnung und lokale Koordination von EU-Initiativen zur Förderung anwendungsorientierter Forschungsthemen soweit strategisch relevant (z.B. zukunftsfähige Stadtentwicklung)
Amt für Jugend und Familie			
01.Hauptgruppe	Allgemeine Angelegenheiten	0006- 113	Stellungnahmen und Ansprechstelle betreffend Kinderrechte
Katastrophenschutz und Feuerwehr			
06.Hauptgruppe	Nachrichtenabteilung	00FW- 616	Rückhaltebeckenanlagen – Wartung und Instandhaltung der Mess- und Steuerungstechnik

Abteilung für Rechnungswesen			
01.Hauptgruppe	Rechnungswesen	08/3- 101	Aufbereitung Unterlagen für den Rechnungsabschluss; Monats- und Quartalsabschlüsse durchführen
01.Hauptgruppe	Rechnungswesen	08/3- 102	Bankbuchhaltung durchführen; Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Geld- und Kreditinstituten
01.Hauptgruppe	Rechnungswesen	08/3- 104	Bestelltschein- und Rechnungskontrolle (rechnerische Prüfung und Freigabe)
01.Hauptgruppe	Rechnungswesen	08/3- 105	Nicht voranschlagswirksame Gebarung
01.Hauptgruppe	Rechnungswesen	08/3- 107	Debitorenbuchhaltung, zentrales Forderungsmanagement
01.Hauptgruppe	Rechnungswesen	08/3- 108	Verwahrung von Haftbriefen
A 23 - Umweltamt			
06.Hauptgruppe	Klimaschutz	0023-601	Strategische und fachliche Leitung von Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung
06.Hauptgruppe	Klimaschutz	0023-602	Vertretung der Stadt Graz im Städtebund
06.Hauptgruppe	Klimaschutz	0023-603	Wahrnehmung der der Stadt Graz aus dem Beitritt zum Internationalen Klimabündnis erwachsenden Verpflichtungen und Koordinierung bei der Umsetzung diesbezüglicher Maßnahmen, wenn dabei auch andere Magistratsabteilungen mitwirken
07.Hauptgruppe	Energiewesen	0023- 708	entfällt

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-127552/2021/0002

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 i.d.F. der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 20. September 2022 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 6.9.2022 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Zi. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-099961/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Dr. Walther Nauta legt sein Bezirksratsmandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter per 27. April 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird unter Berücksichtigung der Verzichtserklärungen der Nächstgereichte Herr Dipl.-Ing. (FH) Julian **English**, geb. 1978, GF, Unternehmer, 8042 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-138037/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Rupert Triebel legte sein Bezirksratsmandat im 17. Grazer Stadtbezirk Puntigam per 31. Mai 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird die Nächstgereichte Frau Mag. Margit **Schuß**, geb. 1977, Angestellte, 8055 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „SPÖ Graz - Team Michael Ehmann“ auf dieses Mandat im 17. Grazer Stadtbezirk Puntigam berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-044818/2020/0014

Richtlinie Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer Bürger:innen in Notlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 18.06.2020 in der Fassung vom 07.07.2022 über die Einführung eines Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer Bürger:innen in Notlagen

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

1. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung aus dem geplanten Sozialfonds „Graz hilft“ sind angelehnt an die Kriterien für den Bezug einer SozialCard der Stadt Graz:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in Graz
- Österreichische Staatsbürger:innen oder ausländische/staatenlose Personen, die zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Geringes Einkommen muss nachgewiesen werden
- Nachgewiesene Notsituation
- Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip, dies bedeutet, dass Ansprüche auf gesetzliche Leistungen verwirklicht werden müssen, ehe eine Zahlung aus dem Fonds erfolgen kann. Ist die Notsituation so beschaffen, dass die Dauer der Verwirklichung der Ansprüche auf die gesetzlichen Leistungen einen erheblichen Schaden für die antragsstellende Person nach sich zieht oder ihre Notlage gar verschlechtert, kann vom Subsidiaritätsprinzip im Sinne einer raschen, unmittelbaren Beseitigung der Notlage abgesehen werden.

2. Grundsätzliche Ausschlussgründe für eine finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds „Graz hilft“ sind:

- Asylwerber und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht, ausgenommen Subsidiär Schutzberechtigte
- Ausländische/staatenlose Personen, die nicht zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Innerhalb der letzten 12 Monate wurde bereits eine Zuwendung aus dem Sozialfonds „Graz hilft“ bezogen

3. Antragstellung und Zuständigkeit:

Gemäß dem Statut der Stadt Graz in Verbindung mit Pkt. 3.1 der Geschäftsordnung für den Magistrat werden Anträge auf eine Unterstützung aus Mitteln des Sozialfonds „Graz hilft“ in der Magistratsabteilung 5 – Sozialamt verwaltet.

Unterstützungen bis 1.500,00 Euro werden im Sozialamt entschieden. Bei Zuwendungen über 1.500,00 Euro entscheidet der Stadtsenat als Kollegialorgan.

Die Auszahlungsanordnung der bewilligten Zuwendungen erfolgt über das Sozialamt. Je nach Dringlichkeit erfolgt die Auszahlung als „normale“ Überweisung oder Barauszahlung der Stadthauptkassa.

4. Die Änderung der Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadt Graz am 01.08.2022 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-004473/2020/0004

Richtlinie SozialCard

Richtlinie des Gemeinderates vom 20.09.2012 in der Fassung vom 07.07.2022 über die Einführung über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der MobilitätsCard.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

Die SozialCard der Stadt Graz wird mit dem Ziel eingeführt, Menschen mit geringem Einkommen, das unter der Grenze der gesetzlichen Vorgaben für die Befreiung von Rundfunkgebühren liegt (d.s. derzeit € 1.154,15 Haushaltsnetto-Einkommen pro Monat für 1 Person), die Inanspruchnahme verschiedenster Leistungen der Stadt Graz und ihrer Betriebe sowie auch privater Einrichtungen zu ermöglichen und/oder erleichtern.

A. Grundsätzliche Voraussetzungen für den Erhalt einer SozialCard sind:

- 1) Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2) Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten
- 3) Österreichische StaatsbürgerInnen oder ausländische Personen mit einem über 3 Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel
- 4) Nachweis über geringes Einkommen (alternativ) durch:
 - a. Nachweis über Befreiung von Rundfunkgebühren durch die GIS
 - b. Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen nach dem Stmk. Sozialunterstützungsgesetz oder Lebensunterhaltsleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz
- 5) Die unterzeichnete Integrationserklärung der Stadt Graz (Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit erstmaliger Meldung des Hauptwohnsitzes in Graz nach dem 01.01.2016)

B. Für Drittstaatsangehörige gelten ab 1.1.2018 zusätzlich folgende, ergänzende Regelungen:

Anspruch auf eine SozialCard haben Drittstaatsangehörige erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von zumindest 5 Jahren im Hoheitsgebiet von Österreich, davon 12 Monate Hauptwohnsitz Graz.

Die Voraussetzung rechtmäßiger Aufenthalt von zumindest 5 Jahren im Hoheitsgebiet entfällt, wenn:

- a) ein entsprechendes, positiv abgelegtes, Sprachniveau (Erreichen des Sprachniveaus A2) und
- b) ein absolvierter Wert/Orientierungskurs vorgewiesen werden kann.

C. Grundsätzliche Ausschlussgründe für den Erhalt einer SozialCard sind:

- 1) AsylwerberInnen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können
- 2) Schüler:innen, Lehrlinge, Student:innen
- 3) Zivildienstler und Präsenzdienstler
- 4) Ausländische Personen, die keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben.

D. Leistungen, die mit der SozialCard verbunden sind

Inhaber:innen der SozialCard sind grundsätzlich zum Bezug folgender Leistungen - sofern diese Leistungen von den jeweiligen Institutionen/Einrichtungen angeboten werden können - berechtigt:

- 1) Erhalt der Berechtigung zum Bezug einer ermäßigten **Jahreskarte der Graz Linien** um derzeit € 50,00 pro Person und Jahr (wird durch die Graz Linien administriert und eingehoben); (€ 60,00 mit Schloßbergbahnbenützung).
- 2) Bezug finanzieller Unterstützung aus einer **Schulaktion des Sozialamtes** (Durchführungszeitraum September)
- 3) Bezug eines **Energiekostenzuschusses** (vormals Heizkostenzuschuss) **des Sozialamtes**
- 4) Bezug finanzieller Unterstützungen aus einer **Weihnachtsbeihilfenaktion des Sozialamtes** (Durchführungszeitraum der Aktionen zu Pkt. 3 und Pkt. 4 wird mit dem Sozialamt festgelegt)
- 5) Teilnahme an der Aktion „**Österreich Tafel**“
- 6) Teilnahme an der Aktion „**Hunger auf Kunst und Kultur**“
- 7) Einkaufsmöglichkeit in den **Vinzi-Märkten**
- 8) verschiedenste Ermäßigungen wie z.B. Eintritt in die Grazer Freibäder

D.1. Energiekostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe

Die Höhe des **Energiekostenzuschusses** beträgt Euro 100,00 pro Haushalt.

Die Höhe der **Weihnachtsbeihilfe** beträgt Euro 50,- pro Haushalt. Ab der 4. Person erhöht sich der Betrag um Euro 10,- pro weiterer Person.

Personen, die eine dauerhaft gültige SozialCard besitzen, das sind jene, die das Regelpensionsalter bereits erreicht haben und deren Einkommen sich nicht mehr verändert, erhalten den Energiekostenzuschuss und die Weihnachtsbeihilfe direkt (d.h. ohne Antrag) auf ihr Konto angewiesen bzw. etwaige Gutscheine übermittelt.

Die SozialCardinhaber:innen werden vom Fachbereich Finanzen und Budget rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.

Bezugsberechtigt sind somit Haushalte, die in den definierten Zeiträumen zumindest eine gültige SozialCard besitzen.

SozialCardinhaber:innen, die sich in stationären Einrichtungen (z.B.: Orden, Wohnungsloseneinrichtungen, Pflegeheime etc.) befinden, minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind nicht Zielgruppe des Energiekostenzuschusses.

Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind ebenfalls nicht Zielgruppe der Weihnachtsaktion.

D.2. Schulaktion

Die Höhe der Unterstützungsleistung beträgt pro schulpflichtigem Kind bzw. Kindern, die die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt haben, jedoch weiterhin eine Schule besuchen und dies durch Vorlage des letzten Jahreszeugnisses bzw. einer Schulbesuchsbestätigung nachweisen können, Euro 60,-.

Eine Onlinebeantragung zur Teilnahme an der Aktion ist nicht notwendig. Die Anweisungen erfolgen automatisiert, sofern die anspruchsberechtigten SozialCardinhaber:innen am Stichtag im Besitz einer gültigen SozialCard sind.

D.3. Kleinkinderzuschuss

1) Unterstützt werden Eltern mit kleinen Kindern, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben. Bezugsberechtigt sind nur SozialCardinhaber:innen.

2) Pro Kind werden die anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten, die mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und dort per Hauptwohnsitz gemeldet sind, Euro 40,- erhalten.

3) Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich, bei einer gültigen SozialCard wird der Zuschuss direkt an die Familien angewiesen.

4) Die SozialCardinhaber:innen werden vom Fachbereich Finanzen und Budget rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.

5) Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben, sind nicht Zielgruppe des Kleinkinderzuschusses, sofern die Erziehungsberechtigten nicht aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf eine SozialCard geltend machen können.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8-30180/2006/0027

Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz

genehmigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 07.07.2022

Für die direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Graz, in denen die Stadt oder ihre Untereinheiten Aufsichtsratsmandate zu besetzen hat und mehrheitlich bestimmen kann, gelten folgende Richtlinien:

1. Die Aufsichtsräte fungieren als **Kontrollorgane** im Gesamtinteresse der betreffenden Gesellschaft sowie der Stadt Graz und unter Beachtung der Steuerungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 24.06.2010, GZen MD-23025/2009-13 und A 8 – 022283/2010-1).
2. Soweit möglich und von der Qualifikation her verfügbar sollte in den Aufsichtsräten eine **Frauen-Männer-Parität** herrschen, jedenfalls sind mindestens 40% der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.“
3. **An alle Aufsichtsräte** – außer an aktive Mitglieder des Stadtsenats, des Gemeinderates sowie an Abteilungsleiter*innen der Stadt Graz und an Vorständ:innen bzw. Geschäftsführer:innen der direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Graz - soll die jeweilige Gesellschaft eine **Aufsichtsratsvergütung** bezahlen, wobei ein administrativ einfaches, aber faires und angemessenes System zur Anwendung kommen soll. Aufbauend auf den Überlegungen des Stadtrechnungshofes und unter Berücksichtigung aufgrund der Größe und Anzahl der Sitzungen der Gesellschaften gilt folgende Regelung:
 - **Sitzungsgeld EUR 200,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden „Holding Graz“ genannt)
 - **Sitzungsgeld EUR 100,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgen (im Folgenden „MCG“ genannt) und der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (im Folgenden „GBG“ genannt) (d.h. monatliches Sitzungsentgelt für jene Gesellschaften, bei denen auch zwischen den einzelnen Sitzungsterminen regelmäßig ein Arbeitsaufwand in größerem Umfang anfällt),
 - sowie **EUR 100,00 pro Sitzung** für alle übrigen AR-Mitglieder der Gesellschaften. Als Sitzung gelten ua auch Arbeitsausschüsse, Spartenausschüsse und Prüfungsausschüsse, die exakte Dauer der Sitzung soll für die Vergütung irrelevant sein.
 - **der/die AR-Vorsitzende** der „Holding Graz“ erhält **EUR 1.200,00 pro Monat**, der „MCG“ und der „GBG“ gebührt **EUR 600,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.).

Der/die AR-VorsitzstellvertreterIn erhält jeweils die Hälfte. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der/die jeweilige Vorsitzende der Spartenausschüsse der „Holding Graz“ erhalten **EUR 250,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.).

4. Jedem Aufsichtsratsmitglied gebührt der Ersatz von sitzungsbezogenen **Barauslagen** in der Höhe von max. EUR 100,00 pro Sitzung.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-012651/2018/0004

Richtlinie des Gemeinderates betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2022/2023

Richtlinie des Gemeinderates vom 07.07.2022 betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021, werden die Tarife für das Kinderbetreuungsjahr 2022/23 festgelegt:

FUNDSTELLE IM AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Nr. 16/2020	30.09.2020
Nr. 11/2021	26.11.2021
Nr. 05/2022	06.04.2022
Nr. 06/2022	11.05.2022
Nr. 09/2022	20.07.2022

I. Beiträge für Kindergärten

Für den Besuch in den Kindergärten sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

Kindergarten für 3- bis 4-Jährige

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2022/2023
(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

bis 6 Stunden

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung mit Essen
1	1.830,20	39,06	0,00	0,00	39,06
2	1.830,20 bis	1.952,22	41,57	29,25	70,82
3	1.952,23 bis	2.074,24	45,36	43,89	89,25

4	2.074,25 bis	2.196,26	47,88	43,89	43,89	106,38
5	2.196,27 bis	2.318,28	50,40	73,20	73,20	123,60
6	2.318,29 bis	2.440,30	54,18	87,87	87,87	142,05
7	2.440,31 bis	2.562,32	56,69	102,45	102,45	159,14
8	2.562,33 bis	2.806,35	68,05	117,15	117,15	185,20
9	2.806,36 bis	3.050,38	71,84	131,79	131,79	203,63
10	3.050,39 bis	3.294,41	74,36	146,43	146,43	220,79
11	3.294,42 bis	3.538,44	74,36	146,43	146,43	220,79
12	3.538,45 bis	3.782,47	74,36	146,43	146,43	220,79
13	3.782,48 bis	4.026,50	74,36	146,43	146,43	220,79
14	4.026,51 bis	4.270,53	74,36	146,43	146,43	220,79
15	4.270,54 bis	4.514,56	74,36	146,43	146,43	220,79
16	4.514,57 bis	4.758,59	74,36	146,43	146,43	220,79
17	4.758,60 bis	5.002,62	74,36	146,43	146,43	220,79
18	5.002,63 bis	5.246,65	74,36	146,43	146,43	220,79
19	5.246,66 bis	5.490,68	74,36	146,43	146,43	220,79
20	5.490,69 bis	5.734,71	74,36	146,43	146,43	220,79
21	5.734,72 bis	5.978,74	74,36	146,43	146,43	220,79

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden		
			Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen	
1	1.830,20	39,06	0,00	39,06	0,00	39,06	
2	1.830,21 bis	1.952,22	41,57	39,00	80,57	48,75	90,32
3	1.952,23 bis	2.074,24	45,36	58,52	103,88	73,15	118,51
4	2.074,25 bis	2.196,26	47,88	78,00	125,88	97,50	145,38
5	2.196,27 bis	2.318,28	50,40	97,60	148,00	122,00	172,40
6	2.318,29 bis	2.440,30	54,18	117,16	171,34	146,45	200,63
7	2.440,31 bis	2.562,32	56,69	136,60	193,29	170,75	227,44
8	2.562,33 bis	2.806,35	68,05	156,20	224,25	195,25	263,30
9	2.806,36 bis	3.050,38	71,84	175,72	247,56	219,65	291,49
10	3.050,39 bis	3.294,41	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
11	3.294,42 bis	3.538,44	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
12	3.538,45 bis	3.782,47	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
13	3.782,48 bis	4.026,50	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
14	4.026,51 bis	4.270,53	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
15	4.270,54 bis	4.514,56	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
16	4.514,57 bis	4.758,59	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
17	4.758,60 bis	5.002,62	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
18	5.002,63 bis	5.246,65	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
19	5.246,66 bis	5.490,68	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41

20	5.490,69 bis	5.734,71	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41
21	5.734,72 bis	5.978,74	74,36	195,24	269,60	244,05	318,41

Kindergarten für 5-Jährige

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2022/2023
(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	Betreuung	bis 6 Stunden			Betreuung mit Essen
				Betreuung ohne Essen	Betreuung		
1	1.830,20	39,06	0,00	0,00	0,00	39,06	
2	1.830,21 bis	1.952,22	41,57	0,00	0,00	41,57	
3	1.952,23 bis	2.074,24	45,36	0,00	0,00	45,36	
4	2.074,25 bis	2.196,26	47,88	0,00	0,00	47,88	
5	2.196,27 bis	2.318,28	50,40	0,00	0,00	50,40	
6	2.318,29 bis	2.440,30	54,18	0,00	0,00	54,18	
7	2.440,31 bis	2.562,32	56,69	0,00	0,00	56,69	
8	2.562,33 bis	2.806,35	68,05	0,00	0,00	68,05	
9	2.806,36 bis	3.050,38	71,84	0,00	0,00	71,84	
10	3.050,39 bis	3.294,41	74,36	0,00	0,00	74,36	
11	3.294,42 bis	3.538,44	74,36	0,00	0,00	74,36	
12	3.538,45 bis	3.782,47	74,36	0,00	0,00	74,36	
13	3.782,48 bis	4.026,50	74,36	0,00	0,00	74,36	

14	4.026,51 bis	4.270,53	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
15	4.270,54 bis	4.514,56	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
16	4.514,57 bis	4.758,59	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
17	4.758,60 bis	5.002,62	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
18	5.002,63 bis	5.246,65	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
19	5.246,66 bis	5.490,68	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
20	5.490,69 bis	5.734,71	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36
21	5.734,72 bis	5.978,74	74,36	0,00	0,00	0,00	74,36

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden		
			Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen	
1	1.830,20	39,06	0,00	39,06	0,00	39,06	
2	1.830,21 bis	1.952,22	41,57	9,75	51,32	19,50	61,07
3	1.952,23 bis	2.074,24	45,36	14,63	59,99	29,26	74,62
4	2.074,25 bis	2.196,26	47,88	19,50	67,38	39,00	86,88
5	2.196,27 bis	2.318,28	50,40	24,40	74,80	48,80	99,20
6	2.318,29 bis	2.440,30	54,18	29,29	83,47	58,58	112,76
7	2.440,31 bis	2.562,32	56,69	34,15	90,84	68,30	124,99
8	2.562,33 bis	2.806,35	68,05	39,05	107,10	78,10	146,15
9	2.806,36 bis	3.050,38	71,84	43,93	115,77	87,86	159,70
10	3.050,39 bis	3.294,41	74,36	43,93	123,17	97,62	171,98

11	3.294,42 bis	3.538,44	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
12	3.538,45 bis	3.782,47	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
13	3.782,48 bis	4.026,50	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
14	4.026,51 bis	4.270,53	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
15	4.270,54 bis	4.514,56	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
16	4.514,57 bis	4.758,59	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
17	4.758,60 bis	5.002,62	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
18	5.002,63 bis	5.246,65	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
19	5.246,66 bis	5.490,68	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
20	5.490,69 bis	5.734,71	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98
21	5.734,72 bis	5.978,74	74,36	48,81	123,17	97,62	171,98

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind (laut Familienbeihilfenbescheid) rückgestuft.

II. Beiträge für Kinderkrippen und Schülerhorte

a) Kinderkrippe - Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2022/2023

Stufe	Familieneinkommen	Halbtag mit Essen			Ganzttag mit Essen			
		Betreuung	Essen	Gesamt	Betreuung	Essen	Gesamt	
1	bis 1.785,00		70,48	39,06	109,54	70,48	39,06	109,54
2	1.785,01 bis	2.040,00	82,03	41,57	123,60	91,29	41,57	132,86
3	2.040,01 bis	2.295,00	93,65	45,36	139,01	112,15	45,36	157,51
4	2.295,01 bis	2.550,00	105,22	47,88	153,10	132,98	47,88	180,86

Stufe	Familieneinkommen	Halbtag mit Essen			Ganztag mit Essen			
		Betreuung	Essen	Gesamt	Betreuung	Essen	Gesamt	
5	2.550,01 bis	2.805,00	116,83	50,40	167,23	153,80	50,40	204,20
6	2.805,01 bis	3.060,00	128,40	54,18	182,58	174,65	54,18	228,83
7	3.060,01 bis	3.315,00	139,98	56,69	196,67	195,49	56,69	252,18
8	3.315,01 bis	3.570,00	151,58	59,24	210,82	216,34	59,24	275,58
9	3.570,01 bis	3.825,00	163,16	63,01	226,17	237,18	63,01	300,19
10	3.825,01 bis	4.080,00	174,75	65,55	240,30	258,01	65,55	323,56
11	4.080,01 bis	4.335,00	186,35	68,05	254,40	278,86	68,05	346,91
12	4.335,01 bis	4.590,00	197,94	71,84	269,78	299,69	71,84	371,53
13	4.590,01		209,51	74,36	283,87	320,53	74,36	394,89

b) Hort - Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2022/2023

Stufe	Familieneinkommen	Beitrag	Essen	Hort mit Essen	
1	bis 1.785,00	70,48	39,06	109,54	
2	1.785,01 bis	2.040,00	88,00	41,57	129,57
3	2.040,01 bis	2.295,00	105,56	45,36	150,92
4	2.295,01 bis	2.550,00	123,11	47,88	170,99
5	2.550,01 bis	2.805,00	140,66	50,40	191,06
6	2.805,01 bis	3.060,00	158,21	54,18	212,39

7	3.060,01	bis	3.315,00	175,75	68,05	243,80
8	3.315,01	bis	3.570,00	193,28	71,84	265,12
9	ab 3.570,01			210,85	74,36	285,21
				Hort nur Essen		100,12

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind (laut Familienbeihilfenbescheid) rückgestuft.
- Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen bzw. in städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- Alleinerzieher:innen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

III. Beiträge für Kinderhäuser:

Für den Besuch von Kinderhäusern gelten jene Bestimmungen, die bei Ganztagsbesuch im Kindergarten, in der Kinderkrippe und im Hort inklusive Essen zur Anwendung gelangen.

Als Basis für die in den Staffeln genannten Beiträge gilt das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023.

IV. Für die unter I., II. und III. genannten Einrichtungen gelten folgende Regelungen:

IV. a) Mehrkinderregelung

Die in der Staffel angeführten Beiträge gelten für eine Familie mit einem Kind. Für jedes weitere Kind wird bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages um je eine Stufe zurückgegangen. Für Alleinerzieher:innen wird – mit Ausnahme der Beitragsberechnung für Kindergärten (inklusive Heilpädagogischer Kindergarten) – ebenfalls um eine Stufe zurückgegangen.

IV. b) Berechnungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge wird das Familien-Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen herangezogen. Nicht herangezogen wird jedoch das Einkommen von Lebensgefährt:innen bzw. Ehepartner:innen, die nicht Vater bzw. Mutter der Kinder sind („Stiefeltern“).

Zur Berechnung der Elternbeiträge wird das Familiennettoeinkommen des vorhergehenden Kalenderjahres der Eltern als Basis herangezogen, dies entsprechend dem Modell des Landes Steiermark für die Kindergartenbeiträge.

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familiennettoeinkommens tritt der Härtefall ebenfalls nach dem Modell des Landes Steiermark in Kraft und es wird zur Berechnung das laufende Kalenderjahr herangezogen.

Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens

(1) Berechnungsbasis für das Familiennettoeinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind. Zum Einkommen zählen:

1. Folgende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommensteuergesetz).

a) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;

b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;

c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;

d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;

e) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert;

f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;

g) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz.

2. Wochengeld;

3. Kinderbetreuungsgeld;

4. Arbeitslosengeld;

5. Notstandshilfe;

6. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;

7. Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;

8. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten;

9. Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder.

(2) Ist das Einkommen eines Familienangehörigen im Sinne des Abs. 1 negativ, so ist dieses für die Berechnung des Einkommens mit Null festzusetzen.

(3) Von dem gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

1. nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind;
2. die auf das Einkommen gemäß Abs. 1 Z 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge.

(4) Das nach den Abs. 1 bis 3 ermittelte (Jahres-) Nettoeinkommen ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

IV. c) Ferienzeiten

Für städtische Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen: Während der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesetzlichen Ferienzeit ist kein Beitrag zu entrichten. Fallen in einen Monat auch gesetzliche Ferienzeiten, so wird der monatliche Beitrag anteilsgemäß gekürzt, wobei ein Monat als 4 Wochen zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für die Weihnachts- bzw. Osterferien, wobei für erstere 2 Wochen, für letzterer eine Woche berechnet werden, nicht jedoch für kürzere Ferienzeiträume (insbesondere Pfingsten). Im Falle der Inanspruchnahme von Ausweicheinrichtungen während der gesetzlichen Ferienzeit erfolgt die Verrechnung wöchentlich, wobei für die Weihnachtsferien jedenfalls 2 Wochen zu bezahlen sind.

IV. d) Fernbleiben, Erkrankung

Für städtische Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen: Bei Fernbleiben des Kindes findet keine Beitragsrückverrechnung statt, es sei denn, das Kind ist wegen Erkrankung nachweislich durchgehend mindestens ein Monat am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert.

IV. e) Hauptwohnsitz

Für Kinder, die über keinen Grazer Hauptwohnsitz verfügen (auswärtige Kinder), ist die Sozialstaffel nicht anzuwenden und somit für diese Kinder der Höchstbeitrag (Vollpreis) zu entrichten.

V. Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2022/2023 in Kraft.

Hinweise:

1) Zur Beitragstabelle Kindergarten

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz für die Essensverpflegung in Grazer Kindergärten einen anteiligen Förderungsbeitrag. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz.

Zusätzlich erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vom Land Steiermark für die Betreuung in Grazer Kindergärten einen anteiligen Förderungsbeitrag. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle (§ 9 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz StKBFG).

Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt an den jeweiligen Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Dieser Träger ist verpflichtet, den Förderanteil in Form eines ermäßigten Beitrages an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterzugeben.

2) Zu den Beitragstabellen Kinderkrippe und Horte

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz einen anteiligen Förderungsbeitrag für Betreuung und Essen in Grazer Kinderkrippen und Horten. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle.

Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt an den jeweiligen Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Dieser Träger ist verpflichtet, den Förderanteil in Form eines ermäßigten Beitrages an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterzugeben.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.